

Änderungen in den Prüfungsverfahren im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Erste Prüfung) in Anlehnung an die Corona-Rahmensatzung¹ sowie den Senatsbeschluss zur Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen der FSU Jena²

1. Regelungen mit Gültigkeit für das aktuelle Wintersemester 2021/22

Für das Wintersemester 2021/22 hat der **Fakultätsrat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung am 12.01.2022 folgende Regelungen **beschlossen**:

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen (§ 1 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung) im Wintersemester 2021/22 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung) und des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung) werden um ein Semester verlängert.
- (3) Die Bearbeitungszeiten der Zulassungshausarbeiten sowie Hausarbeiten der Großen Übungen dauern mindestens bis zum **02.05.2022**.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen (§ 6 Abs. 2 Studienordnung) erfolgen erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.
(→ Pflicht zur Anmeldung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)

Wichtige Hinweise:

*Der Studiendekan weist zu **Punkt (2)** zur Klarstellung darauf hin, dass die für das laufende Wintersemester 2021/22 gewährte Fristverlängerung zu den bereits für die drei vergangenen Semester geltenden Fristverlängerungen hinzutritt.*

*Nach dem ergänzenden Beschluss des Fakultätsrates vom 14.07.2021 beachten bitte Teilnehmer/innen an den Übungen für Fortgeschrittene im Wintersemester 2021/22, dass die in **Punkt (4)** verankerte Regelung dem Zweck dient, in das Wintersemester hineinreichende Korrekturzeiten für Zulassungshausarbeiten auszugleichen, die in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters 2021 mit einer verlängerten Bearbeitungszeit (bis 15.10.2021) erbracht wurden. Punkt (4) gilt daher nicht für Studierende, die während des Wintersemesters 2021/22 erst noch Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung erbringen, da diese bereits zu Beginn des Wintersemesters hätten abgelegt sein müssen.*

(Bitte beachten Sie den weiteren Hinweis auf der folgenden Seite.)

¹ Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 5. Mai 2021 ([Link](#)).

² Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen vom 7. Dezember 2021 (Beschluss des Senats der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Verkündungsblatt Nr. 11/2021, S. 316).

Für die Übungen für Fortgeschrittene, denen Leistungen aus dem Wintersemester 2021/22 zugrunde liegen, gilt abweichend von dem in früheren Coronasemestern beschlossenen Punkt (6) Folgendes. Zum Ausgleich etwaiger coronabedingter Nachteile können Studierende im Hinblick auf die zeitliche Voraussetzung, nach der die beiden für das Bestehen der Übung erforderlichen Teilleistungen (Klausur und Hausarbeit) gem. § 16 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz ThürJAPO „in einem Studienhalbjahr“ erbracht werden müssen, unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim Justizprüfungsamt in Erfurt eine abweichende Entscheidung beantragen. Mit einem solchen Antrag an das JPA muss nicht bis zur Anmeldung zum Examen gewartet werden; vielmehr ist er bereits im zeitlichen Zusammenhang mit der Übung möglich.

2. Regelungen mit Gültigkeit für das Sommersemester 2021

Für das Sommersemester 2021 hat der **Fakultätsrat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Regelungen **beschlossen**:

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen (§ 1 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung) im Sommersemester 2021 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung) und des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung) werden um ein Semester verlängert.
- (3) Die Bearbeitungszeiten der Zulassungshausarbeiten sowie Hausarbeiten der Großen Übungen dauern mindestens bis zum **15.10.2021**.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen (§ 6 Abs. 2 Studienordnung) erfolgen erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.
(→ Pflicht zur Anmeldung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)
- (6) Hinsichtlich der Übungen für Fortgeschrittene wird von der zeitlichen Voraussetzung abgesehen, dass die beiden für das Bestehen der Übungen erforderlichen Teilleistungen (Klausur und Hausarbeit) gem. § 16 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz ThürJAPO „in einem Studienhalbjahr“ erbracht werden müssen. Dies gilt für Übungsscheine, denen Leistungen aus dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021 zugrunde liegen.

Wichtige Hinweise:

*Auf entsprechende Bitten aus den Reihen der Studierenden weist der Studiendekan zu **Punkt (2)** zur Klarstellung darauf hin, dass die für das laufende Sommersemester 2021 gewährte Fristverlängerung zu den bereits für die beiden vergangenen Semester geltenden Fristverlängerungen hinzutritt.*

*Nach dem ergänzenden Beschluss des Fakultätsrates vom 14.07.2021 beachten bitte Teilnehmer/innen an den Übungen für Fortgeschrittene im Sommersemester 2021, dass die in **Punkt (4)** verankerte Regelung dem Zweck dient, in das Sommersemester hineinreichende Korrekturzeiten für Zulassungshausarbeiten auszugleichen, die in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters 2020/21 mit einer verlängerten Bearbeitungszeit (bis 30.04.2021) erbracht wurden. Punkt (4) gilt daher nicht für Studierende, die während des Sommersemesters 2021 erst noch Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung erbringen, da diese bereits zu Beginn des Sommersemesters hätten abgelegt sein müssen.*

3. Regelungen mit Gültigkeit für das Wintersemester 2020/21

Für das Wintersemester 2020/21 hat der **Fakultätsrat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Regelungen **beschlossen**:

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen (§ 1 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung) im Wintersemester 2020/21 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung) und des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung) werden um ein Semester verlängert.
- (3) Die Bearbeitungszeiten der Zulassungshausarbeiten sowie Hausarbeiten der Großen Übungen dauern bis zum 30.04.2021.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen (§ 6 Abs. 2 Studienordnung) erfolgen erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.
(→ Pflicht zur Anmeldung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)
- (6) Hinsichtlich der Übungen für Fortgeschrittene wird von der zeitlichen Voraussetzung abgesehen, dass die beiden für das Bestehen der Übungen erforderlichen Teilleistungen (Klausur und Hausarbeit) gem. § 16 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz ThürJAPO „in einem Studienhalbjahr“ erbracht werden müssen. Dies gilt für Übungsscheine, denen Leistungen aus dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21 zugrunde liegen.

4. Regelungen mit Gültigkeit für das Sommersemester 2020

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen im Sommersemester 2020 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung und des Schwerpunktbereichsstudiums werden um ein Semester verlängert.
- (3) Es werden die Bearbeitungsfristen der kommenden Zulassungs- und Probeklausuren sowie der Hausarbeiten der Großen Übungen bis mindestens 30.09.2020 verlängert.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen erfolgt erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Studiendekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Tel.: 03641 / 9-42003
E-Mail: studierendekanat.recht@uni-jena.de